

Wien, Samstag, den 9. Juli 1921. - Abendausgabe.

Die Regierung und das Offizierswaiseninstitut in Hirtenberg. Wenn es auch nicht zu den Verpflichtungen der Gemeinde Wien gehört, sittlich gefährdete Kinder der Fürsorgeerziehung zu überantworten und für dieselbe aufzukommen, so hat sich doch die Gemeinde Wien seit längerem freiwillig der schwierigen und äusserst kostspieligen Aufgabe unterzogen. Es entstand zunächst die heilpädagogische Anstalt in Oberhollabrunn in einer Reihe der früher Kriegsflüchtigen zum Aufenthalt dienenden Baracken. Da dieses Provisorium bei den ungeheuren Kosten nicht länger haltbar war, hat die Gemeinde Wien das Versorgungshaus St. Andrä a. d. Traisen geräumt und daselbst eine heilpädagogische Anstalt für 150 gefährdete Knaben und Jünglinge errichtet. Gleichzeitig mit der Auflösung der Anstalt in Oberhollabrunn wurden vom amtsführenden Stadtrat Prof. Dr. Tandler mit dem damaligen Bundesminister Dr. Resch Verhandlungen gepflogen, deren Resultat ein Uebereinkommen war dahingehend, dass das Offizierswaiseninstitut in Hirtenberg, in dem 120 Kinder untergebracht sind, der Stadt Wien zum Betriebe einer heilpädagogischen Anstalt für Mädchen überlassen wird. Bundesminister Dr. Resch hat in vollkommener Einsicht der Schwierigkeiten sich sofort bereit erklärt, dieses Haus der Gemeinde leihweise zu überlassen. Die Verhandlungen waren bereits so weit gediehen, dass die Uebernahmebedingungen, das Uebernahmsdatum 15. Juli, der Pachtzins, die Pachtdauer, kurz alles festgesetzt war. Der Stadtsenat hat am 23. Juni, der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. Juni dieses Uebereinkommen gebilligt. Nun hat der Ministerrat durch seinen Beschluss vom 5. Juli erklärt, dass die Anstalt in Hirtenberg für Waisen nach Militärpersonen erhalten bleiben muß, und damit der Gemeinde Wien die Möglichkeit, ein heilpädagogisches Institut für sittlich gefährdete ~~Mädchen~~ Mädchen zu errichten, endgiltig genommen. Bemerkt sei noch, dass die 120 in Hirtenberg untergebrachten Kinder bequem in dem ebenfalls dem Staate gehörigen Waisenhaus in Judenau, das halb leer ist, untergebracht werden könnten, ein Vorgang, welcher ja von Bundesminister Dr. Resch bereits gebilligt worden war. Der Staat, welcher eigentlich gesetzlich verpflichtet wäre, Fürsorgeerziehung zu leisten, entzieht sich nicht nur dieser seiner Leistung, sondern macht die freiwillige Uebernahme und kostspielige Durchführung dieser Institute der Gemeinde absolut unmöglich. Unter solchen Umständen wird die Gemeinde Wien demnächst darüber schlüssig werden müssen, ob sie nicht jegliche Art der Heilpädagogik überhaupt ablehnt und die Verantwortung dafür, dass auf diesem Gebiete von Seiten der Stadt nichts mehr geschieht, der Regierung überlassen müsste.

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang, Wien, Samstag, den 9. Juli 1921.

Mittwoch
Sitzungen im Rathause. Der Stadtsenat hält am 10 Uhr vormit-
tags eine Sitzung ab. Der Gemeinderat als
Der/Landtag tritt am Freitag um 3 Uhr zu einer
findet
Sitzung zusammen. Daranschliessend/eine Geschäftsitzung des Ge-
meinderates statt.

Fettabgabe. Vom 10. bis 16. Juli werden bei den städtischen Fett-
abgabestellen 12 dkg Pflanzenfett (Paketware) zum Preise von K 18.90
gegen Abtrennung des Abschnittes 252 der Mehl- und Fettbezugskarte
abgegeben. Organisierte Verbraucher erhalten 12 dkg Margarine zum
Preise von K 16.90.--

Die Packung von Margarine. Die Marktamtsdirektion teilt Mit: Es wur-
de seit einiger Zeit die Wahrnehmung gemacht, dass namentlich vom
Auslande bezogene Margarine im Kleinhandel in flachen rechteckigen
Stücken (wie es bei Naturbutter üblich ist), die sich in einer ganz
weissen Papierumhüllung befinden, in den Verkehr kommt. Sowohl die
Form dieser Stücke, als auch die ganz weisse Papierhülle entspre-
chen nicht den hier geltenden Vorschriften. Nach den Bestimmungen
der betreffenden Gesetze (Margarinegesetze) muss die im gewerbsmä-
sigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe von Margarine verwendete
Papierumhüllung in der Mitte mit einem mindestens 2 cm breiten ge-
radlinigen roten Streifen versehen sein. Kommt die Margarine im
Gross- oder Kleinhandel in regelmässigen Stücken zum Verkaufe, so
müssen diese in Würfelform sein und auf den Würfeln muss die In-
schrift „Margarine“ eingepresst sein. Diese Vorschriften werden mit
dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass gegen die Verkäufer von
Margarine, welche vorschriftswidrig geformte oder verpackte Ware
abgeben, mit der Strafanzeige vorgegangen werden müsste. Es ist
demnach unbedingt notwendig, dass bei Auslandsbezügen die Erzeuger
bzw. Lieferanten auf die hier geltenden vorher angeführten Vor-
schriften aufmerksam gemacht und nur solche Ware übernommen wird,
welche den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.